

Satzung

der Stadt Bad Dürkheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) sowie des § 45 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19), in seiner Sitzung vom 28. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen im Innenstadtbereich von Bad Dürkheim höhere Kosten erfordert als außerhalb dieses Bereichs, werden zwei Gebietszonen festgesetzt:

- Zone I = Innenstadtbereich Bad Dürkheim
- Zone II = übriger Stadtbereich (Stadtteile Grethen, Hardenburg, Leistadt, Seebach und Ungstein)

§ 2

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- Zone I auf 15.000,00 DM
- Zone II auf 7.500,00 DM

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 14. Oktober 1999



(Horst Sülzle)
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 14. Oktober 1999



(Horst Sülzle)
Bürgermeister